

Die häufigsten Fragen am Nachlassgericht:

1. Notwendigkeit eines Erbscheins:

Der Erbschein ist **zwingend notwendig**, wenn die verstorbene Person **Grundbesitz** hatte **und kein notarielles Testament** vorliegt, welches die Erbfolge regelt.

Außerdem ist mit den entsprechenden Versicherungen oder Banken, bei denen der Verstorbene Geld hatte, selbst abzuklären, ob ein Erbschein zur Vorlage benötigt wird

2. Beantragung des Erbscheins:

Der Erbschein kann nicht rein schriftlich beantragt werden. Hierfür ist ein **persönlicher Termin vor Gericht notwendig**, da eine sog. Eidesstattliche Versicherung abzugeben ist.

Eine weitere Möglichkeit den Erbschein zu beantragen wäre auch über einen **Notar**.

3. Kosten des Erbscheins:

Der Erbschein ist **kostenpflichtig**. Hierfür gibt es keine „Pauschalgebühr“, sondern die Kosten richten sich nach dem Nachlasswert.

Heißt: Je höher das Vermögen, desto mehr kann auch mal der Erbschein kosten.

4. Ausschlagung des Erbes:

Form:

Man kann die Erbschaft auch jederzeit ablehnen. Die Ablehnung des Erbes ist jedoch genauso wie der Erbschein nur in einem **persönlichen Termin vor einem Notar oder dem Nachlassgericht möglich**.

Eine schriftliche Ausschlagung ist nicht wirksam!

Frist:

Die Ausschlagung ist nur innerhalb **einer gesetzlichen Frist von 6 Wochen** möglich. Die **Frist beginnt ab Kenntnis von Anfall und Grund der Berufung** (z.B. ab Todestag, Mitteilung Angehöriger, Mitteilung Nachlassgericht etc. – der Zeitpunkt der Kenntnisnahme kann je nach individueller Sachlage variieren)

Achtung: Die Frist ist nicht verlängerbar!

5. Rechtliche Beratung:

Wir können Ihnen Fragen zum Ablauf des Verfahrens beantworten, jedoch über Konsequenzen Ihrer Handlungen im Verfahren keine rechtliche Beratung erteilen oder Sie zu einer Entscheidung verleiten. **Rechtliche Beratung in allen rechtlichen Angelegenheiten können Ihnen z.B. Notare oder Rechtsanwälte erteilen.**

6. Testamente:

Sollten Sie ein Testament einer verstorbenen Person im Besitz haben, müssen Sie dieses beim Sterbefall bzw. mit Eingang der Formblattanfrage bei Ihnen bitte beim Nachlassgericht abgeben.

Es reicht keine Kopie, es muss sich um das Originaldokument handeln.

7. Aufteilung des Nachlasses:

Das Nachlassgericht ist nicht für die Aufteilung des Vermögens zuständig. Die Aufteilung hat **unter den Erben selbst** zu erfolgen.

8. Mithilfe im Verfahren:

Bei der Erbenermittlung sind wir natürlich auch auf Ihre Unterstützung und Mithilfe angewiesen. Je mehr und ausführliche Angaben Sie uns zu den Verwandtschaftsverhältnissen machen können, umso schneller kann die Erbenermittlung vollzogen werden.

Weitere wichtige Hinweisblätter finden Sie auch auf unserer Homepage

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/guenzburg/>